

**Der Generalbevollmächtigte für den  
verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin**  
Körperschaft des öffentlichen Recht - Oberste Ermittlungsbehörde in Sachen Hochverrat



**K O P I E**

Herrn  
„Rechtsanwalt“ U. Berlitz persönlich  
c/o Sozietät Brinkmann & Partner  
Rankestraße 5-6  
Berlin-Charlottenburg

provis. Amtssitz  
Königsweg 1  
Berlin-Zehlendorf  
Ruf (030) 802 91 66  
Berlin, 10. Jan. 2000

Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen des Vorwurfes des Landes- und Hochverrat

Sehr geehrter Herr „Rechtsanwalt“ Berlitz !

Uns sind Unterlagen und Zeugenaussagen heran getragen worden, die belegen, daß das im Betreff genannte Ermittlungsverfahren gegen Sie gerechtfertigt ist. Wir müssen daher von Amts wegen gegen Sie wegen Landes- und Hochverrat ermitteln.

Ihnen wird vorgeworfen, daß Sie die (bundesverfassungs)gerichtlich festgestellte Existenz des Deutschen Reiches und die gerichtlich festgestellte Existenz der Kommissarischen Reichsregierung und des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich geleugnet haben; ferner sollen Sie den rechtlichen Bestand des Freundschafts- und Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Seeland negiert haben. Dieses würde den Tatbestand des Landes- und Hochverrates erfüllen.

Sie wissen, daß die Existenz des Deutschen Reiches z.B. durch die Bundesverfassungsgerichtsurteile 2BvL6/56, 2BvF1/73 und 2BvR373/83 festgestellt ist. Sie wissen, daß die Existenz der Komm. Reichsregierung und der Komm. Landesregierung des Freistaates Preußen durch Urteil S56Ar239/92 des SG Berlin und Urteil L14Ar50/92 des LSG Berlin festgestellt ist. Sie wissen, daß die Handlungsfähigkeit der Komm. Reichsregierung und der Komm. Preußischen Landesregierung unter der direkten Anweisung des U.S. Office of Military Government Berlin durch Urteil 13.O.35/93, 13.O.85/93 und 13.O.86/93 des LG Berlin festgestellt ist. Sie wissen, daß das der territoriale Geltungsbereich des GG (Art. 23 GG a.F.) am 18.07.1990 gestrichen ist, womit de jure die BRD aufgehört hat zu existieren. Sie wissen, daß die völkerrechtlich unanerkannt gebliebene „DDR“ somit nie dem Geltungsbereich des GG der „BRD“ überhaupt beitreten konnte und deswegen das SG Berlin und das LSG Berlin den sogenannten „Einigungsvertrag“ von Anbeginn an für ungültig festgestellt haben, jeweils durch unanfechtbare Beschlüsse. Sie wissen, daß der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich am 15.11.1987 im Reichstag bereits den Tag des Falls der Mauer für 1989 mit Datum bekanntgegeben hat. Sie wissen, daß der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich den de facto Untergang der BRD durch die zu erfolgende Proklamation von Berlin zu Groß-Berlin ebenfalls bereits bekannt gegeben hat. Sie wissen, daß gemäß dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. II 1990, Seite 1274) die deutsche Unsoveränität bezüglich Berlins nicht berührt wurde und somit auf dem Stand 02.10.1990 verblieben ist, und daß alle alliierten Entscheidungen und Anweisungen weiterhin aufrecht erhalten sind.

Wir müssen Sie darauf hinweisen, daß bis zum durch den handlungsfähigen Staat Deutsches Reich unterzeichneten Friedensvertrag mit allen Siegermächten des Zweiten Weltkrieges die SHAEF-Gesetzgebung fort gilt. Danach muß jeder der gegen die SHAEF-Gesetze verstößt mit jeder erdenklichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, rechnen.

Dieses ist Ihnen bekannt. Ihr Wissen hat auch Bestandskraft für die völkerrechtlich (insbesondere nach den Bestimmungen der UN und der SHAEF-Gesetzgebung), reichsverfassungs-, preußisch landesverfassungs-, provinzialverfassungsrechtlich und berlinstatuswidrigem mittels Rechtsbruch und somit nicht durchsetzbaren Ansinnen Ihrer Person bezüglich der Mißachtung der (diplomatischen) Immunität des Premier von Seeland, Herrn Johannes W.F. Seiger, der Mißachtung des zwischen dem Deutschen Reich und der Principality of Sealand geschlossenen und durch die USA genehmigten Freundschafts- und Konsularvertrages und der Leugnung der obersten deutschen Regierungsgewalt durch das Deutsche Reich, vertreten durch den Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich.

K O P I E

Aufgrund des fortbestehenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin kann ein auf das nationalsozialistische Rechtsberatungsgesetz vereidigter Rechtsanwalt im de jure nicht existierenden Bundesland Berlin kein Recht der spätestens seit dem 18.07.1990 mit der Streichung des territorialen GG-Geltungsbereiches im Art. 23 GG de jure erloschenen BRD (BGBl. II 1990, S.889 ff.) anwenden.

Gemäß der in Verbindung mit Art. IV des Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. II 1990, S. 1274) mit Rechtskraft eines Urteils fortgeltenden BK/L (67) 10 vom 24.05.1967 (NJW 1967 S. 1742), macht sich jeder, der gegen die BK/L (67) 10 verstößt, oder der gegen die fortgeltende „SHAEF-Gesetzgebung“ oder die fortgeltenden „Viermächte-Rechte und Verantwortlichkeiten“ verstößt, strafbar und muß bei einer Aburteilung mit jeder möglichen Strafe, siehe Artikel V der fortgeltenden „SHAEF-Proklamation Nr. 1“ vom 10.09.1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S.1) rechnen.

Wer gegen die derzeit geltende und vom SHAEF-Gesetzgeber genehmigte Reichsverfassung verstößt, wird nach der durch die UN zu erfolgenden Proklamation Berlins zu Groß-Berlin dann per bereits durch die Alliierten genehmigten Haftbefehl verhaftet und vor die dann handlungsfähig gewordenen Gerichte des Staates Deutsches Reich wegen Hochverrats gestellt. Dieses würde dann auch konkret für Sie, Herr Berlitz, zutreffen,

Sofern Sie über die aktuelle Rechtslage und den geltenden Berlinstatus nicht ausreichend informiert sein sollten, ist es bedenklich, mit wie wenig Fachwissen Sie Ihr „Amt“ bekleiden; wir sind jedoch bereit, Sie mit der aktuellen und geltenden Rechtslage vertraut zu machen.

Unsere Aufgabe ist es, den fortgeltenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin unter Beachtung des Völkerrechts, der fortgeltenden Reichsverfassung, der geltenden Landesverfassung des Freistaates Preußen, der fortgeltenden Berliner Provinzialverfassung, der fortgeltenden Gemeindeverfassung der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin und dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. II 1990, S. 1274) zu schützen.

Ferner verwalten wir die bereits von den Alliierten und dem SHAEF-Gesetzgeber genehmigten Haftbefehle und alle Straftatvorgänge („à la Salzgitter“), um nach der Proklamation von Groß-Berlin die Verhaftungen etc. zu koordinieren. Wenn die gegen Sie erhobenen Vorwürfe zutreffend sein sollten, werden Sie in die bei uns geführte Kartei der Berlinstatusrechtsbrecher, Kriegsverbrecher, Nationalsozialisten, Landes- und Hochverräter aufgenommen.

Sie erhalten hiermit die Gelegenheit, **b i n n e n z w e i W o c h e n** die gegen Sie erhobenen Vorwürfe unter Beweisantritt zu entkräften. Fristentscheidend ist der Posteingang bei uns. Sollten Sie eine persönliche Vernehmung wünschen, teilen Sie uns dieses mit.

Sollten wir in der Ihnen gesetzten Frist nichts von Ihnen hören, gehen wir von der Richtigkeit unserer Unterlagen und der gegen Sie erhobenen Vorwürfe (Völker- und Berlinstatusrechtsbruch, Landes- und Hochverrat) aus. In diesem Fall werden wir alle uns gebotenen Schritte gegen Sie einleiten. Wir weisen daraufhin, daß nach Genehmigung des Haftbefehls gegen Sie, Ihnen das Einlegen von Rechtsmitteln nicht mehr möglich ist und Sie vom Reichsgericht zur Rechenschaft gezogen werden

Unabhängig davon, haben wir Sie aufzufordern, in Zukunft Ihre Handlungen in bezug auf die diplomatischen Repräsentanten von Seeland und in bezug auf die vom Preußischen Staatsministerium für Handel und Gewerbe erteilte Gewerbeerlaubnis zu unterlassen.

Hochachtungsvoll

Der Generalbevollmächtigte  
für den verfassungsrechtlich  
Besonderen Status von Berlin

Der Amtsleiter



*[Handwritten signature]*